

19. Februar 1988

AUFZEICHNUNG
DES VORSITZES

Die Einheitliche Europäische Akte muss ein Erfolg werden
- Konsolidierte Schlussfolgerungen des Europäischen Rates

/Wortlaut des Dokuments SN/461/88, der - soweit erforderlich - an den Wortlaut des "Gesamtkompromisses" in Dokument SN/517/88 angepasst wurde./

SN/461/1/88

RZ/am

.../...

D

KAPITEL A

HAUSHALTSDISZIPLIN
UND
HAUSHALTSFUEHRUNG

SN/461/1/88

(am)

.../...
D

EINLEITUNG

1. Die Haushaltsdisziplin wird gemäss den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Brüssel (29./30. Juni 1987) angewandt.

OBERGRENZEN

2. In dem Beschluss über die eigenen Mittel der Gemeinschaften werden für die Zahlungsermächtigungen sowohl eine Gesamtobergrenze als auch jährliche Obergrenzen für die Jahre 1988 bis 1992 festgelegt. Darin wird ferner eine Obergrenze für die Verpflichtungsermächtigungen im Jahre 1992 festgesetzt und eine geordnete Entwicklung der Verpflichtungsermächtigungen sowie die Aufrechterhaltung eines genauen Verhältnisses zwischen Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen vorgesehen, wodurch deren Vereinbarkeit gewährleistet und die Einhaltung der in Zahlungsermächtigungen ausgedrückten Obergrenzen für die folgenden Jahre ermöglicht wird. Die Kommission legt nur Vorschläge für Verpflichtungsermächtigungen vor, die mit Ausgaben im Rahmen der vereinbarten Obergrenzen und Teilobergrenzen vereinbar sind.

Auch der Rat hält sich an diesen Grundsatz.

Die jährlichen Haushaltspläne der Gemeinschaften für die Haushaltsjahre 1988 bis 1992 sind innerhalb dieser Obergrenzen festzustellen.

AGRARAUSGABEN

Agrarleitlinie

3. Die jährliche Steigerungsrate der Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, wie sie nachstehend definiert werden, darf 74 % (1) der jährlichen Steigerungsrate des BSP der Gemeinschaft nicht überschreiten.

.../...

(1) Dieser Satz entspricht einer Steigerungsrate von 80 % des BSP-Wachstums, wenn der der Finanzierung der Flächenstillegungen entsprechende Betrag von 200 Mio. ECU berücksichtigt wird.

4. Bei den Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, handelt es sich um die Ausgaben zu Lasten der Titel 1 und 2 (EAGFL, Abteilung Garantie) des Einzelplans III, Teil B des Haushaltsplans, abzüglich der Beträge, die dem Absatz von AKP-Zucker, den Erstattungen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe und den Zahlungen der Erzeuger im Rahmen der Zucker- und Isoglukoseabgaben entsprechen, sowie abzüglich etwaiger sonstiger Einnahmen, die künftig aus dem Agrarsektor fließen.

In den Haushaltsjahren 1988 bis 1992 sind auch die Kosten der systematischen Niedrigerbewertung neuer Lagerbestände, beginnend mit dem Zeitpunkt der Einlagerung, innerhalb des genannten Rahmenbetrags zu finanzieren.

Der Rat veranschlagt in jedem Jahr die zur Finanzierung der Kosten der Niedrigerbewertung der Bestände erforderlichen Mittel in seinem Haushaltsplanentwurf. Ferner ist die Verordnung 1883/78 des Rates dahingehend zu ändern, dass die Niedrigerbewertung der Bestände in dem betreffenden Zeitraum zwingend vorgeschrieben wird, damit bis 1992 eine normale Lage bei den Beständen erreicht wird.

Die Kommission sagt zu, dass sie die betreffenden Mittel in den ersten Monaten des Haushaltsjahres verwendet.

Die Kosten im Zusammenhang mit der Niedrigerbewertung der vorhandenen überschüssigen Agrarbestände fallen nicht unter die Leitlinie. Folgende Beträge werden für die Niedrigerbewertung der vorhandenen Überschussbestände in Titel 8 des Haushaltsplans (Preise 1988) eingesetzt:

1988	1 200 Mio. ECU
1989 - 1992	1 400 Mio. ECU pro Jahr.

Spanien und Portugal werden bezüglich ihrer finanziellen Beteiligung an der Niedrigerbewertung dieser Agrarbestände so behandelt, als wäre diese Niedrigerbewertung vollständig im Jahre 1987 von der Gemeinschaft finanziert worden; eine entsprechende Erstattung wird zu diesem Zweck in Titel 8 des Haushaltsplans vorgesehen.

5. Als Bezugsgrundlage für die Festsetzung der jährlichen Rahmenbeträge für die Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, dient der gemäss Nummer 4 Absatz 1 berichtigte Ausgabenbetrag 1988 von 27 500 Mio. ECU (Preise 1988).
6. Der jährliche maximale Rahmenbetrag des EAGFL, Abteilung Garantie, für ein bestimmtes Jahr nach 1988 ist die unter Nummer 5 genannte Bezugsgrundlage, erhöht um 74 % der Wachstumsrate des BSP in der Zeit von 1988 bis zu dem betreffenden Jahr (berichtigt gemäss Nummer 4 Absatz 1).

STABILISATOREN

7. Entsprechend den in Kapitel D enthaltenen Beschlüssen werden neue Agrarstabilisatoren eingeführt, die die bestehenden Agrarstabilisatoren ergänzen.

HAUSHALTSFÜHRUNG

8. Die Haushaltsführung hinsichtlich der Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, wird gestrafft, damit die Kommission ein wirksames "Frühwarnsystem" in bezug auf die Ausgabenentwicklung bei den einzelnen EAGFL-Kapiteln in Gang setzen kann. Vor Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres setzt die Kommission für jedes Kapitel des Haushaltsplans Ausgabenprofile fest, die auf einem Vergleich der monatlichen Ausgaben mit dem Ausgabenprofil der drei vorausgehenden Jahre beruhen. Sie legt sodann einen monatlichen Bericht über die tatsächliche Entwicklung der Ausgaben gegenüber den Profilen vor. Stellt die Kommission aufgrund des Frühwarnsystems fest, dass die Verlaufskurve der tatsächlichen Ausgaben das vorgegebene Profil überschreitet bzw. zu überschreiten droht, so wendet sie die ihr zur Verfügung stehenden Steuerungsmassnahmen, einschliesslich der Stabilisierungsmassnahmen an, um Abhilfe zu schaffen. Erweisen sich diese Massnahmen als unzureichend, so prüft die Kommission, ob die Agrarstabilisatoren in den betreffenden Sektoren greifen, und unterbreitet dem Rat erforderlichenfalls

Vorschläge, die auf eine stärkere Wirksamkeit dieser Massnahme abzielen. Der Rat befindet binnen zwei Monaten, um Abhilfe zu schaffen.

9. Damit der Rat und die Kommission die vorgenannten Regeln anwenden können, werden Massnahmen getroffen, um die Uebermittlung und die Auswertung der von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Daten zu den Agrarausgaben in den einzelnen Marktordnungen zu beschleunigen, so dass einen Monat, nachdem die Ausgaben getätigt wurden, genau Aufschluss darüber gewonnen werden kann, in welchem Umfang die Mittel in jedem Kapitel verwendet worden sind. Um dies zu gewährleisten, werden die derzeitigen Rechtsvorschriften für den Agrarsektor angepasst. Die für 1987 beschlossenen besonderen Vorschriften für die Finanzierung der GAP ("switch") werden weiter angewandt; die Frist für die Vorauszahlungen der Kommission an die Mitgliedstaaten wird jedoch von 2 auf 2 1/2 Monate verlängert. Die gegenwärtige Regelung für die Zinszahlungen wird fortgeführt.

Vorauszahlungen der Gemeinschaft werden davon abhängig gemacht, dass die Mitgliedstaaten ihre Verpflichtung erfüllen, der Kommission die obengenannten Informationen zur Begründung der Zahlungen der Gemeinschaft zur Verfügung zu stellen.

Die Kommission erklärt, dass eine umsichtige Haushaltsführung es erforderlich macht, dass sie die monatlichen Vorauszahlungen nur anhand der oben erwähnten Informationen und unter der Voraussetzung vornimmt, dass die Verfügbarkeit der Mittel für jedes Kapitel, d.h. für jede gemeinsame Marktorganisation, festgestellt wird, wie es das Haushaltsverfahren für andere obligatorische Ausgaben vorsieht.

Falls keine Mittel zur Verfügung stehen, wird die Kommission der Haushaltsbehörde entsprechende Uebertragungen vorschlagen.

Es wird ein realistischer Zeitplan für den Rechnungsabschluss der EAGFL-Konten aufgestellt.

.../...

FESTSETZUNG DER PREISE

10. Bei den Preisvorschlägen der Kommission muss der Bezugsrahmen für die Agrarausgaben eingehalten werden.

Vertritt die Kommission die Auffassung, dass die Erörterungen des Rates über diese Preisvorschläge eine Ueberschreitung der in ihrem ursprünglichen Vorschlag vorgesehenen Kosten erkennen lassen, so wird der endgültige Beschluss auf einer Sondertagung des Rates gefasst, an der sowohl die Finanzminister als auch die Landwirtschaftsminister teilnehmen; der Beschluss kann nur auf dieser Sondertagung gefasst werden.

11. Die Einhaltung der Rahmenbeträge für die Agrarausgaben muss für jedes Haushaltsjahr gewährleistet werden.

AUSSERGEWOEHNLICHE UMSTAENDE

12. Die Höhe der Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, kann durch Schwankungen der ECU/Dollar-Marktparität beeinflusst werden. Um Entwicklungen, die durch beträchtliche und unvorhergesehene Änderungen der ECU/Dollar-Marktparität im Vergleich zu der im Haushaltsplan verwendeten Parität verursacht werden, ausgleichen zu können, wird alljährlich eine Währungsreserve in Höhe von 1 000 Mio. ECU in Form vorläufig eingesetzter Mittel im Haushaltsplan vorgesehen.

Diese Reserve funktioniert wie folgt:

- i) Im Oktober jedes Jahres legt die Kommission der Haushaltsbehörde einen Bericht darüber vor, wie sich die Schwankungen der ECU/Dollar-Marktparität auf die Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, ausgewirkt haben.

- ii) Einsparungen oder zusätzliche Kosten, die aus den Paritätsschwankungen entstehen, sind symmetrisch zu behandeln. Entstehen aufgrund günstiger Entwicklungen der ECU/Dollar-Marktparität gegenüber der Haushaltsparität Einsparungen bei der Abteilung Garantie, so sind diese bis zu einer Höhe von 1 000 Mio. ECU nach der Währungsreserve zu übertragen. Ergeben sich aufgrund eines Wertverlusts des Dollars gegenüber der ECU im Vergleich zur Haushaltsparität zusätzliche Haushaltskosten, so sind Mittelübertragungen von der Reserve nach den entsprechenden Linien des EAGFL, Abteilung Garantie, vorzunehmen.
- iii) Es wird ein Freibetrag in Höhe von 400 Mio. ECU vorgesehen. Einsparungen oder zusätzliche Kosten, die unter diesem Betrag liegen, machen keine Uebertragungen nach bzw. aus der Währungsreserve erforderlich. Einsparungen oder zusätzliche Kosten, die diesen Betrag überschreiten, werden in die Währungsreserve eingezahlt bzw. aus dieser gedeckt.
- iv) Die der Währungsreserve entsprechenden Einnahmen werden nur dann bei den Mitgliedstaaten abgerufen, wenn dies effektiv erforderlich ist, d.h. wenn ein Vorschlag für eine Uebertragung aus der Reserve von der Haushaltsbehörde gebilligt wurde. Der von den Mitgliedstaaten einzuzahlende Betrag ist auf den Betrag der gebilligten Uebertragungen begrenzt.
- v) Etwaige am Jahresende in der Währungsreserve noch vorhandene Beträge verfallen und tragen so zu einem Haushaltsüberschuss bei, der in den darauffolgenden Haushaltsjahren als Einnahmeposten geführt wird.
- vi) Die Währungsreserve wird nicht in die Leitlinie für die Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, miteinbezogen.

ANDERE OBLIGATORISCHE AUSGABEN

13. Der Rat legt unter gebührender Beachtung der rechtlichen Verpflichtungen der Gemeinschaft jedes Jahr den Bezugsrahmen für die anderen obligatorischen Ausgaben (Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen) fest.

NICHTOBLIGATORISCHE AUSGABEN

14. Die Haushaltsdisziplin für die nichtobligatorischen Ausgaben wird gemäss den Grundsätzen, wie sie in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates in Brüssel dargelegt sind, wie folgt angewandt:

"Die Haushaltsdisziplin muss bei allen Ausgaben der Gemeinschaft, sowohl den Zahlungsermächtigungen als auch den Verpflichtungsermächtigungen, angewandt werden. Alle Organe, die an ihrer Durchführung mitarbeiten, müssen sich ihr unterwerfen."

Der Rat wendet seinerseits Artikel 203 Absatz 9 des Vertrags so an, dass die beiden folgenden Leitlinien eingehalten werden:

- a) Steigerung der NOA, die vom Rat im Rahmen der mehrjährigen Finanzierung für den Zeitraum 1988-1992 (Strukturfonds, IMP, Forschung) beschlossen worden sind, im Einklang mit diesen Beschlüssen;
- b) Steigerung der anderen als der unter Buchstabe a genannten NOA entsprechend dem von der Kommission übermittelten maximalen Steigerungssatz.

Das in Artikel 9 der Schlussfolgerungen des Rates über die Haushaltsdisziplin festgelegte Verfahren findet weiterhin Anwendung auf diese Ausgaben.

.../...

D

Die Mitgliedstaaten betrachten das Ergebnis dieser beiden Leitlinien im Rahmen von Artikel 203 Absatz 9 des Vertrags während des gesamten Haushaltsverfahrens als Höchstsatz.

15. Der Rat wird bestrebt sein, mit dem Europäischen Parlament eine Vereinbarung über die Durchführung der Beschlüsse des Europäischen Rates für den gesamten Zeitraum bis 1992 zu treffen.

Die Beschlüsse des Rates, mit denen die Entscheidungen des Europäischen Rates in diesem Bereich umgesetzt werden, werden im Lichte der Ergebnisse der Gespräche mit dem Europäischen Parlament und gemäss den Grundsätzen, die unter Nummer 14 Absatz 1 ausgeführt sind, gleichzeitig mit dem neuen Eigenmittelbeschluss gefasst werden.

VERBESSERUNG DER HAUSHALTSFUEHRUNG

16. Im Interesse einer besseren Haushaltsführung werden die Mittelübertragungen bei getrennten Mitteln nicht länger automatisch vorgenommen; bestimmte Mittelübertragungen, die aus technischen Gründen gerechtfertigt sind, kann die Kommission auf der Grundlage spezifischer und in der Haushaltsordnung festgelegter Kriterien beschliessen. (1)

Die Wiederverwendung bestimmter Mittel im Anschluss an die Aufhebung der entsprechenden Mittelbindungen darf nur auf Beschluss der Kommission auf der Grundlage spezifischer, in den Durchführungsvorschriften zur Haushaltsordnung festgelegter Kriterien erfolgen; anderenfalls verfallen freigewordene Mittel automatisch. (1)

Die Verstärkung des Grundsatzes der Jährlichkeit darf die Verwirklichung der für die Gemeinschaftspolitiken gesetzten Ziele nicht in Frage stellen.

.../...

(1) Vgl. Anlage zu Anlage I in Dokument 9643/1/87.

17. Der Umfang etwaiger künftiger Negativreserven im Haushaltsplan wird auf 200 Mio. ECU begrenzt.

18. Alle vorstehenden Punkte werden Gegenstand rechtsverbindlicher Beschlüsse über die Grundprinzipien der Haushaltsdisziplin. Die entsprechenden Rechtstexte werden mit dem Ziel verabschiedet, den Beschluss von 1984 zu ersetzen; sie werden während der Geltungsdauer des Eigenmittelbeschlusses in Kraft bleiben. Ausserdem ist folgendes vorgesehen:

Nummer 2 wird in den Eigenmittelbeschluss eingehen.

Die in Nummer 7 erwähnten "Stabilisatoren" werden Bestandteil der landwirtschaftlichen Marktorganisationen.

Die Nummern 9, 16 und 17 werden durch eine Aenderung der bestehenden Haushaltsordnung verwirklicht.

Eine allgemeine Revision der Haushaltsordnung wird vor Ende 1988 durchgeführt.

KAPITEL B

STRUKTURFONDS

SN/461/1/88

.../...
D

Die Mitgliedstaaten schliessen sich in grossen Zügen dem allgemeinen Konzept der Kommission für die Reform der Fonds an; sie bestätigen die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Brüssel in bezug auf die Rationalisierung der Ziele der Fonds, in bezug auf die Konzentration der Massnahmen nach Gemeinschaftskriterien (unter Berücksichtigung des Nachholbedarfs bestimmter Regionen oder des industriellen Niedergangs in einigen Regionen) sowie in bezug auf das programmbezogene Vorgehen.

ZIELE

1. Die von der Gemeinschaft im Rahmen der Strukturfonds, der Europäischen Investitionsbank und der anderen Finanzinstrumente durchgeführten Massnahmen sollen der Verwirklichung der allgemeinen Ziele der Artikel 130 a und 130 c des Vertrages dienen, indem sie zur Erreichung der folgenden fünf vorrangigen Ziele beitragen:
 - Förderung der Entwicklung und der strukturellen Anpassung der Regionen mit Entwicklungsrückstand ("Ziel Nr. 1");
 - Umstellung der Regionen, Grenzregionen oder Teilregionen (einschliesslich der Beschäftigungsgebiete und der städtischen Ballungszentren), die vom industriellen Niedergang schwer betroffen sind ("Ziel Nr. 2");
 - Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit ("Ziel Nr. 3");
 - Erleichterung der Eingliederung der Jugendlichen in das Erwerbsleben ("Ziel Nr. 4");
 - im Hinblick auf die Reform der gemeinsamen Agrarpolitik Beschleunigung der Anpassung der Agrarstrukturen und Förderung der Entwicklung der ländlichen Gebiete ("Ziel Nr. 5").

VERFAHREN FUER DIE AUSWAHL DER UNTER DIE ZIELE 1 UND 2 FALLENDEN REGIONEN

Unter Ziel Nr. 1 fallende Regionen

2. Der Rat stellt in der Gesamtverordnung das Verzeichnis der unter das Ziel Nr. 1 fallenden Regionen mit strukturellem Entwicklungsrückstand auf.

Folgende Regionen werden in dieses Verzeichnis aufgenommen:

- Regionen (1), deren BIP/Einwohner nach den Daten der letzten drei Jahre weniger als 75 % des Gemeinschaftsdurchschnitts beträgt;
- Nordirland und die französischen überseeischen Departements;
- andere Regionen, deren BIP/Einwohner dem der Gebiete des ersten Gedankenstrichs nahekommst und für deren Aufnahme in das Verzeichnis besondere Gründe bestehen.

Das Verzeichnis der Regionen gilt für fünf Jahre. Nach fünf Jahren legt der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit ein neues Verzeichnis fest.

Unter das Ziel Nr. 2 fallende Regionen

3. Der Rat legt in der Gesamtverordnung die sozio-ökonomischen Kriterien fest, die für die Auswahl der unter das Ziel Nr. 2 fallenden Regionen, Grenzregionen, Beschäftigungsgebiete und städtischen Ballungszentren massgeblich sind. Auf Vorschlag der Kommission kann der Rat diese Kriterien nach Ablauf von drei Jahren mit qualifizierter Mehrheit ändern.

.../...

(1) Verwaltungsebene NUTS II.

Die Kommission erstellt nach dem Verfahren des Beratenden Ausschusses das Verzeichnis der betreffenden Regionen, Grenzregionen oder Teilregionen (einschliesslich der Beschäftigungsgebiete und städtischen Ballungszentren).

ROLLE DER DREI FONDS

4. Die Strukturfonds tragen jeweils entsprechend den für ihre Massnahmen geltenden spezifischen Vorschriften zur Verwirklichung der Ziele Nrn. 1 bis 5 nach folgender Aufschlüsselung bei:

- Ziel Nr. 1: EFRE, ESF, EAGFL, Abteilung Ausrichtung
- Ziel Nr. 2: EFRE, ESF
- Ziel Nr. 3: ESF
- Ziel Nr. 4: ESF
- Ziel Nr. 5: EAGFL, Abteilung Ausrichtung, ESF, EFRE.

Für Massnahmen, die nicht unter die vorrangigen Aufgaben des EFRE (Förderung der Ziele 1 und 2), des ESF (Förderung der Ziele 3 und 4 in der gesamten Gemeinschaft) und des EAGFL, Abteilung Ausrichtung (Förderung des Ziels 5 in der gesamten Gemeinschaft) fallen, gelten die vom Rat in der Gesamtverordnung festgelegten Kriterien.

GEOGRAPHISCHE KONZENTRATION UND FINANZAUSSTATTUNG

5. Die Verpflichtungsermächtigungen für die Strukturfonds werden bis 1993 gegenüber dem Stand von 1987 verdoppelt. Ueber die für das Haushaltsjahr 1988 vorgesehenen Mittel (d.h. 7 400 Mio. ECU) hinaus werden die Verpflichtungsermächtigungen 1988 um 400 Mio. ECU und in der Zeit von 1989 bis 1992 jährlich um 1,3 Mrd. ECU angehoben, also auf 13 Mrd. ECU im Jahre 1992 (zu Preisen von 1988). Diese Beträge schliessen Mittel in Höhe von 100 Mio. ECU jährlich für das Sonderprogramm zur industriellen Entwicklung Portugals (EPIDP) ein. Für diesen Betrag wird getrennt von den Strukturfonds eine besondere

Haushaltslinie geschaffen (vgl. Kapitel E). Die Anstrengungen werden 1993 fortgesetzt, um die Verdoppelung zu erreichen.

Die Beiträge der Strukturfonds für die unter Ziel Nr. 1 fallenden Regionen werden bis 1992 verdoppelt.

Die Kommission trägt dafür Sorge, dass im Rahmen der zusätzlichen Mittel für die unter das Ziel Nr. 1 fallenden Regionen eine besondere Anstrengung für die am wenigsten wohlhabenden Regionen unternommen wird.

In den Jahresberichten gemäss Artikel 15 legt die Kommission insbesondere dar, welche Fortschritte bei der Verwirklichung der obengenannten Ziele erzielt worden sind. Um derartige Fortschritte zu gewährleisten, kann sie entsprechende Vorschläge unterbreiten.

DIFFERENZIERUNG DES GEMEINSCHAFTSBEITRAGS

6. Die Gemeinschaftshilfe aus den Fonds im Rahmen der Ziele gemäss Artikel 1 des Kommissionsvorschlags wird innerhalb folgender Grenzen gewährt:

- höchstens 75 % der Gesamtkosten und generell mindestens 50 % der öffentlichen Ausgaben für Massnahmen in den unter das Ziel Nr. 1 fallenden Regionen;

- höchstens 50 % der Gesamtkosten und generell mindestens 25 % der öffentlichen Ausgaben für Massnahmen in anderen Regionen.

Die Kommission trägt den mit dieser Massnahme verbundenen Erfordernissen, einschliesslich der Möglichkeiten des betreffenden Mitgliedstaates, seinen Anteil an dem erforderlichen Gesamtbetrag aufzubringen, in vollem Umfang Rechnung.

Planung und technische Unterstützung unterliegen einer Sonderregelung, die in der Gesamtverordnung festzulegen ist; die in Absatz 1 aufgeführten Mindestsätze gelten nicht für einkommenserzeugende Investitionen.

AUFTEILUNG DER MITTEL AUF DIE MITGLIEDSTAATEN

7. In der Gesamtverordnung werden Bestimmungen über die Richtanteile der Verpflichtungermächtigungen im Rahmen des EFRE vorgesehen, um den Mitgliedstaaten die Programmierung der Massnahmen, die in den Bereich des EFRE fallen, zu erleichtern.

VERFAHREN

8. Der Rat genehmigt die Gesamtverordnung in Uebereinstimmung mit den oben dargelegten Grundsätzen vor dem 31. Mai 1988.

KAPITEL C

SYSTEM DER EIGENEN MITTEL

EINLEITUNG

1. Der Beschluss über die eigenen Mittel wird im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Brüssel (29./30. Juni 1987) gefasst.

HOEHE DER EIGENMITTEL

2. Die Gesamtobergrenze der eigenen Mittel wird auf 1,20 % des gesamten BSP der Gemeinschaft für die Zahlungsermächtigungen festgesetzt. Für die Verpflichtungsermächtigungen wird eine Gesamtobergrenze von 1,30 % des gesamten BSP der Gemeinschaft festgelegt. Der Gesamtbetrag der für die Gemeinschaften bereitgestellten eigenen Mittel darf in dem Zeitraum 1988 - 1992 in keinem Jahr einen bestimmten Prozentsatz des Gesamtbetrags des BSP der Gemeinschaft für dieses Jahr übersteigen. Dieser Prozentsatz wird in dem Eigenmittelbeschluss festgelegt und entspricht dem Ergebnis der in Kapitel A niedergelegten Leitlinien für die Steigerung der Gemeinschaftsausgaben einschliesslich einer Sicherheitsmarge von 0,03 % des BSP zur Deckung unvorhergesehener Ausgaben.

Die vorgenannten Gesamtobergrenzen gelten bis zur Aenderung dieses Beschlusses sowohl für Verpflichtungsermächtigungen als auch für Zahlungsermächtigungen. Bei der Entwicklung der Verpflichtungsermächtigungen und der Zahlungsermächtigungen werden die in Kapitel A Nummer 2 niedergelegten Grundsätze beachtet. Dies bedeutet eine geordnete Progression bei den Verpflichtungsermächtigungen, deren Endpunkt 1992 ein Gesamtrahmenbetrag in Höhe von höchstens 1,30 % des BSP darstellt.

Die Kommission legt vor Ablauf des Jahres 1991 einen Bericht über das Funktionieren des Systems der eigenen Mittel und die Durchführung der Haushaltsdisziplin vor.

Der EEF wird weiterhin ausserhalb des Haushaltsplans finanziert.

.../...

Die Korrektur von Haushaltsungleichgewichten wird so durchgeführt, dass die Höhe der für Gemeinschaftspolitik verfügbaren eigenen Mittel davon unberührt bleibt.

URSPRUNG DER EIGENEN MITTEL

3. Folgende Einnahmen stellen in den Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften einzusetzende eigene Mittel dar:

- a) Agrarabschöpfungen und Zucker- und Isoglukoseabgaben, abzüglich 10 %, die von den Mitgliedstaaten als Erhebungskosten einbehalten werden;
- b) GZT-Zölle und Zölle auf unter den EGKS-Vertrag fallende Erzeugnisse, abzüglich 10 %, die von den Mitgliedstaaten als Erhebungskosten einbehalten werden;
- c) Anwendung eines für alle Mitgliedstaaten geltenden Satzes von 1,4 % auf die nach den Gemeinschaftsvorschriften für die Mitgliedstaaten einheitlich bestimmte Mehrwertsteuer-Bemessungsgrundlage. Die Mehrwertsteuer-Bemessungsgrundlage darf für jeden Mitgliedstaat 55 % seines Bruttosozialprodukts zu Marktpreisen nicht übersteigen;
- d) Anwendung eines Satzes, der im Rahmen des Haushaltsverfahrens unter Berücksichtigung aller sonstigen Einnahmen festzulegen ist, auf eine zusätzliche Bemessungsgrundlage, die die Summe der Bruttosozialprodukte zu Marktpreisen darstellt.

Es wird davon ausgegangen, dass die Ausgleichszahlungen für das VK nach der derzeitigen Methode (über die MWSt) abgewickelt werden.

4. Diese Bestimmungen sind als ein - den Parlamenten der Mitgliedstaaten zur Ratifikation vorlegbarer - Rechtsakt (Beschluss) auszuformulieren, den der Rat vor dem 31. Mai 1988 endgültig verabschieden

.../...

und (nach der Ratifikation durch die Parlamente der Mitgliedstaaten) vor Ende 1988 rückwirkend zum 1. Januar 1988 endgültig genehmigen muss.

5. Die Kommission wird eine Richtlinie über die Anwendung der Vorschriften zur Ermittlung des Bruttosozialprodukts zu Marktpreisen vorlegen, die die Vergleichbarkeit und die Einheitlichkeit der dafür verwendeten einzelstaatlichen Statistiken sowie die Kontrolle dieser Statistiken gewährleistet und die ein Ueberprüfungsverfahren vorsieht.

In dem unter Nummer 2 genannten Bericht der Kommission wird auch beurteilt, inwieweit Fortschritte dahingehend gemacht wurden, dass dem relativen Wohlstand der Mitgliedstaaten bei den anteiligen Beiträgen stärker Rechnung getragen wird.

°

°

°

Um den Bedarf des Haushalts 1988 zu decken und die normale Tätigkeit der Gemeinschaft zu gewährleisten, kommt der Europäische Rat überein, dass die Mitgliedstaaten bis zum Inkrafttreten des neuen Eigenmittelbeschlusses die über den geltenden Eigenmittelplafond hinaus erforderlichen Mittel im Wege von nicht rückzahlbaren Vorschüssen auf die nach Inkrafttreten des Eigenmittelbeschlusses fälligen Leistungen zur Verfügung stellen. Dies geschieht im Einklang mit den entsprechenden einzelstaatlichen Verfahren.

.../...

BERICHTIGUNG VON HAUSHALTSUNGLEICHGEWICHTEN

Die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 25. und 26. Juni 1984 bezüglich der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte sind für die Geltungsdauer des neuen Eigenmittelbeschlusses weiterhin anwendbar.

Grundlage für den in Fontainebleau beschlossenen Mechanismus war die mit den aufgeteilten Lasten multiplizierte Differenz zwischen dem MWSt-Anteil des Vereinigten Königreichs und seinem Anteil an den aufgeteilten Lasten. Der Ausgleich belief sich auf 66 %.

Es sind folgende Aenderungen vorzunehmen:

- a) Der MWSt-Anteil wird durch den Anteil der Zahlungen des Vereinigten Königreichs gemäss der dritten und vierten Einnahmequelle ersetzt.
- b) Die sich für das Vereinigte Königreich in einem Jahr aus der Einführung der 4. Einnahmequelle ergebenden Auswirkungen, die durch die Aenderung nach Buchstabe a nicht kompensiert werden, werden durch eine Anpassung der Ausgleichszahlung für dieses Jahr ausgeglichen.
- c) Der Ausgleich zugunsten des Vereinigten Königreichs wird von den elf übrigen Mitgliedstaaten anhand eines BSP-Schlüssels finanziert. Jedoch werden der Beitrag der Bundesrepublik Deutschland um ein Drittel und die Beiträge Spaniens und Portugals entsprechend dem Nachlass gemäss den Artikeln 187 und 374 des Beitrittsvertrags verringert.

Die Ueberprüfung des Ausgleichs für Grossbritannien erfolgt im Rahmen des Berichts der Kommission über das System der eigenen Mittel.

KAPITEL D
LANDWIRTSCHAFT

1. Die bestehenden Stabilisierungsmechanismen werden verstärkt und - wie in Anlage I dargelegt - auf andere Sektoren der Erzeugung ausgedehnt. Sie werden mit Beginn des Wirtschaftsjahres 1988/1989 wirksam. Diese Massnahmen sollten mit verschärften Qualitätskriterien einhergehen.
2. Massnahmen zur direkten Angebotsbegrenzung durch Förderung der vorübergehenden Flächenstillegung (set-aside) werden entsprechend den in Anlage II dargelegten Grundsätzen eingeführt.
3. In Anbetracht der Auswirkungen solcher Massnahmen auf das Einkommen der Landwirte können diese Massnahmen mit direkten Einkommensbeihilfen einhergehen. Ausserdem werden fakultative Gemeinschaftsregelungen zur Förderung der Aufgabe der landwirtschaftlichen Tätigkeit (Vorruhestand) eingeführt [vgl. Anlage III].
4. Durch Koordinierung zwischen den verschiedenen Strukturfonds und zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten soll das Gleichgewicht im ländlichen Raum erhalten bleiben. Die Kommission wird ersucht, dem Rat so bald wie möglich entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.
5. Gemeinschaftsvorschriften zur Umsetzung der Stabilisierungsmassnahmen in der Landwirtschaft werden unverzüglich erlassen. Die unter Nummer 2 genannten Massnahmen werden gleichzeitig mit den Stabilisierungsmassnahmen für Getreide in Kraft treten.
6. Die Erklärungen in Anlage IV werden genehmigt.

KAPITEL E

BESONDERE HAUSHALTSMASSNAHMEN

Es werden zwei besondere Haushaltslinien geschaffen:

A) Flächenstillegungen (set-aside) und Einkommensbeihilfen

Für diese beiden Formen der Gemeinschaftsbeihilfe wird ein Höchstbetrag von 600 Mio. ECU für das Jahr 1992 festgelegt, wovon 150 Mio. ECU zu Lasten des EAGFL-Garantie gehen.

B) Programm zur Modernisierung der portugiesischen Industrie

Die Kommission hat zusammen mit den portugiesischen Behörden ein fünfjähriges Modernisierungsprogramm, das 1988 beginnt und einen Finanzbetrag von insgesamt 1 Mrd. ECU vorsieht, erstellt. Für den zusätzlichen Teil des Programms, d.h. 100 Mio. ECU p.a. über fünf Jahre, wird eine besondere Haushaltslinie geschaffen (siehe Absatz über die Strukturfonds).

KAPITEL F

HAUSHALTSVORANSCHLAG 1992 (Verpflichtungen)
in Milliarden ECU (Preise von 1988)

	<u>1988</u>	<u>1992</u>
EAGFL-Garantie	27,5	29,6
Finanzierung des Lagerabbaus	1,2	1,4
Flächenstillegungen - Einkommensbeihilfen	0	0,6
Strukturfonds	7,7	12,9
EPIDP (Europäisches Programm zur industriellen Entwicklung Portugals) (1)	0,1	0,1
Strukturmassnahmen insgesamt	7,8	13
Politiken mit mehrjährigen Mittelausstattungen (Forschung - IMP)	1,4	2,4
Andere Politiken	1,7	2,8
Erstattungen und Verwaltung	3,5	2
Währungsreserve	1	1
	44,1	52,8

.../...

(1) Besondere Haushaltslinie für die Haushaltspläne 1988-1992.

STABILISIERUNGSMASSNAHMEN

1. Ackerkulturen

Allgemeine Leitlinien

Der Rat kommt überein, dass die Erzeugung der Ackerkulturen dem Marktbedarf angepasst werden muss.

Obwohl die gesamte Anbaufläche weitgehend gleich bleibt, nimmt die Erzeugung insbesondere aufgrund des Anstiegs der Produktivität weiterhin zu.

Der Rat kommt angesichts der Austauschbarkeit der Ackerkulturen überein, dass bei sämtlichen Kulturen eine kohärente Stützungs politik verfolgt werden muss, wobei die Haushaltsdisziplin zu wahren und zu berücksichtigen ist, dass die Haushaltskosten pro Hektar bei den verschiedenen Kulturen unterschiedlich sind.

Um die Stabilisierung der Erzeugung wie auch die Einhaltung der Haushaltsdisziplin sicherzustellen, kommt der Rat überein, Flächenstillegungen ("set-aside") zur Ergänzung der Stabilisierungsmassnahmen und der anderen marktpolitischen Massnahmen einzuführen.

Der Rat wird bei der Festsetzung der Garantieschwellen für jeden Dreijahreszeitraum von den vorgenannten Grundsätzen ausgehen.

2. GETREIDE

- a) Für die Wirtschaftsjahre 1988/1989, 1989/1990, 1990/1991 und 1991/1992 wird die Garantiemenge auf 160 Mio. t festgesetzt.
- b) Ab Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres wird provisorisch eine zusätzliche Mitverantwortungsabgabe (MVA) von höchstens 3 % erhoben, um die Ausgaben bei der Verwaltung der Märkte innerhalb des Haushaltsvolumens zu halten.
- c) Stellt sich am Ende des Wirtschaftsjahres heraus, dass die Garantiemenge nicht oder um weniger als 3 % überschritten wurde, wird die provisorische MVA ganz bzw. teilweise zurückerstattet.
- d) Wurde die Garantiemenge überschritten, wird zu Beginn des folgenden Wirtschaftsjahres der Interventionspreis um 3 % pro Jahr gesenkt.
- e) Die Basis-MVA (derzeit 3 %) und die zusätzliche MVA werden beim Erstkäufer erhoben.
- f) Kleinerzeuger werden von der Basis-MVA und der zusätzlichen MVA befreit, und zwar im Einklang mit Durchführungsmassnahmen, die der Rat auf Vorschlag der Kommission innerhalb des Agrarpreispakets für 1988/1989 beschliesst.
- g) Der Rat kommt überein, dass die Intervention in Italien, Spanien, Griechenland und Portugal am 1. August und in den anderen Mitgliedstaaten am 1. Oktober einsetzt.

Es werden besondere Interventionsmassnahmen (Intervention "B") getroffen, um die Frühernten in den südlichen Ländern der Gemeinschaft zu berücksichtigen.

- h) Der Rat nimmt die Absicht der Kommission zur Kenntnis, im Rahmen ihrer Preisvorschläge für das Wirtschaftsjahr 1988/1989 Qualitätskriterien für Hartweizen vorzuschlagen.
- i) Der Europäische Rat ersucht die Kommission, das Funktionieren der Interventionsregelung erneut zu prüfen und dem Rat einen operationellen Bericht zu unterbreiten. Er nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission beabsichtigt, im Rahmen der nächsten Agrarpreisvorschläge eine Anpassung der monatlichen Zuschläge für Getreide im erforderlichen Umfang vorzuschlagen.
- j) Der Rat ersucht die Kommission zu prüfen, welche Massnahmen für die Verwendung von Getreide in Mischfutter eingeführt werden können, und im Rahmen der Preisfestsetzung 1988/1989 entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

3. DELSAATEN UND EIWEISSPFLANZEN

- a) Für die Wirtschaftsjahre 1988/1989, 1989/1990 und 1990/1991 wird die jährliche Garantiemenge für

- Raps auf	4,5 Mio. t (EG 10) (1)
- Sonnenblumenkerne auf	2,0 Mio. t (EG 10) (1)
- Soja auf	1,3 Mio. t (EG 12)
- Eiweisspflanzen auf	3,5 Mio. t (EG 12)

festgesetzt.

.../...

-
- (1) Eine entsprechende Anhebung der Garantiemengen für Raps und Sonnenblumenkerne ist für Spanien und Portugal vorgesehen.

b) Um die Ausgaben bei der Verwaltung der Märkte innerhalb des Haushaltvolumens zu halten, werden bei Ueberschreiten der Höchstmenge die institutionellen Preise (1) für das laufende Wirtschaftsjahr im ersten Wirtschaftsjahr 1988/1989 je 1 % Ueberschreitung um 0,45 % und, falls bei der Erzeugung die Werte nach Buchstabe a überschritten werden, für die folgenden Wirtschaftsjahre je 1 % Ueberschreitung um 0,5 % gesenkt, und zwar spätestens bis zum

- | | |
|-----------------|-----------------------|
| - 31. August | für Raps |
| - 30. September | für Sonnenblumenkerne |
| - 31. Oktober | für Soja |
| - 31. August | für Eiweissplanzen. |

Bis zur Feststellung, ob die Höchstmenge überschritten wurde, wird die Beihilfe vorläufig gezahlt.

c) Der Rat ersucht die Kommission, zu prüfen, ob im Sektor Oel-
saaten anstelle der derzeitigen Beihilfe eine Standardbeihilfe ein-
geführt werden kann, und ihm darüber zu berichten.

4. Olivenöl

Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Stabilisatoren.

5. Baumwolle

Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Stabilisatoren.

.../...

(1) - Für Raps, Rübsen und Sonnenblumenkerne: Richtpreis

- für Sojabohnen: Zielpreis
- für Erbsen und Ackerbohnen:
 - = Ernährung: Mindestpreis, Zielpreis
 - = Futter: Mindestpreis, Auslösungspreis

6. Zucker

Die Kommissionsvorschläge zu den Stabilisatoren werden angenommen (vgl. Teil I, Dok. 8761/87, Seiten 5 und 6).

7. Wein

- a) Der Rat kommt überein, den Preis der obligatorischen Destillation wirklich abschreckend zu gestalten, um einen Anreiz für die Anwendung der unter Buchstabe c dargelegten Regelung zu bieten, und verpflichtet sich, so rasch wie möglich über die entsprechenden Kommissionsvorschläge zu befinden.

Der Rat ersucht die Kommission, die Frage der Tabellen eingehend zu prüfen.

- b) Der Rat nimmt Kenntnis von der Absicht der Kommission, die Beihilfe für die Umlagerung nicht länger anzuwenden und die Weinmenge, für die die sogenannte Ausfallbürgschaft in Anspruch genommen werden kann, schrittweise zu reduzieren mit dem Ziel, die Ausfallbürgschaft gänzlich abzuschaffen.
- c) Was die Verminderung des Produktionspotentials anbelangt, so wird der Rat die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Dublin folgendermassen umsetzen:
- Im Rahmen der Regelung für die freiwillige Aufgabe wird auf Ebene des einzelnen Erzeugers eine direkte Relation zwischen der Verminderung des Weinbaupotentials (über die Flächen nach Massgabe der Erträge) und den Destillationsmassnahmen eingeführt.
 - Diese Relation wird sich in einer teilweisen oder vollständigen Befreiung von der obligatorischen Destillation entsprechend der Verminderung des Weinbaupotentials niederschlagen, ohne dass dadurch das Gesamtvolumen der durchzuführenden obligatorischen Destillation verringert wird.

.../...

Der Rat wird auf Vorschlag der Kommission die Durchführungsbestimmungen zu den oben dargelegten Grundsätzen erlassen.

Parallel dazu wird die derzeitige Regelung für die Rodung geändert, indem die Einschränkungen beseitigt werden, die die Wirksamkeit der Regelung bisher begrenzen. Zu diesem Zweck

- soll die Regelung auf alle Anbauflächen Anwendung finden und nicht zu Beschränkungen der Wiederbepflanzungsrechte auf den Restanbauflächen führen;
- sollen die Verwaltungsvorschriften für die Zahlung der Prämien verschärft werden.

Dieses Massnahmenbündel soll an die Stelle des Vorschlags über die Einschränkung der Wiederbepflanzungsrechte treten.

8. Obst und Gemüse

- a) Der Rat stimmt darin überein, dass für die zur Intervention angelieferten Mengen an frischem Obst und Gemüse Schwellen eingeführt werden, wobei im Falle einer Ueberschreitung der Schwelle die Grund- und Ankaufspreise für das folgende Wirtschaftsjahr verringert werden sollen.

Die Beschlüsse zur Einführung dieser Schwellen werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission entsprechend der Lage der betroffenen Märkte gefasst.

- b) Der Rat verweist darauf, dass für eine Reihe von Erzeugnissen bereits Stabilisierungsmechanismen verabschiedet worden sind, zunächst für Tomaten und zuletzt für Satsumas, Mandarinen, Klementinen und Nektarinen.

.../...

D

- c) Es besteht Einvernehmen über die Leitlinien der Kommission für verarbeitetes Obst und Gemüse (vgl. Teil I, Dok. 8761/87, S. 17).

9. Tabak

- a) Innerhalb einer für die Dauer von drei Wirtschaftsjahren festgesetzten Höchstmenge von 385 000 t werden spezifische Schwellen für jede der in Anhang IV der jährlichen Verordnung zur Festsetzung der Preise und Prämien aufgeführten Sorten oder Sortengruppen festgesetzt, wobei diese Schwellen unter Zugrundelegung der von der Kommission in ihrer Mitteilung über die Anwendung der Agrarstabilisatoren vorgeschlagenen Kriterien bestimmt werden (vgl. Teil I, Dok. 8761/87, Seiten 19 und 20).
- b) Bei Ueberschreiten dieser spezifischen Schwellen werden folgende Sanktionen verhängt: Im Rahmen eines Limits von 5 % für das erste und 15 % für das zweite und das dritte Wirtschaftsjahr wird einem Ueberschreiten um jeweils 1 % der Erzeugung eine Senkung des Interventionspreises und der Prämien um jeweils 1 % entsprechen.
- c) Der Rat ersucht die Kommission, ihm eine Untersuchung über die möglichen Mittel zur Förderung einer vertraglich untermauerten Politik vorzulegen und gegebenenfalls geeignete Vorschläge beizufügen.

10. Milch

- a) Verlängerung der Quotenregelung um drei Jahre, d.h. bis zum 31. März 1992.
- b) Dementsprechend wurden die Beschränkungen im Rahmen der Interventionsregelung (1) bezüglich Magermilchpulver und Butter ebenfalls für weitere drei Jahre gelten, d.h. bis zum 31. März 1992. Artikel 4 a der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 wird ebenfalls für denselben Zeitraum in Kraft bleiben.

.../...

(1) Vgl. die Verordnungen (EWG) Nrn. 773/87 und 777/87 des Rates.

- c) Die Regelung der Aussetzung (5,5 %) bleibt bis zum 31. März 1992 in Kraft; der Ausgleich wird folgendermassen festgesetzt:
- 10 ECU während des Jahres 1987/1988
 - 10 ECU während des Jahres 1988/1989
 - 8 ECU während des Jahres 1989/1990
 - 7 ECU während des Jahres 1990/1991
 - 6 ECU während des Jahres 1991/1992.
- d) Die Kommission legt dem Rat vor Ablauf des Wirtschaftsjahres 1990/1991 einen Bericht über das Funktionieren der Quotenregelung vor.

11. Schaf- und Ziegenfleisch

- a) Es wird eine Garantieschwelle festgesetzt, die der Anzahl der 1987 in der Gemeinschaft vorhandenen Mutterschafe (2) entspricht, wobei für Grossbritannien eine spezifische Garantieschwelle in Verbindung mit der Anwendung der Regelung über die variable Prämie festgesetzt wird (3).
- b) Bei Ueberschreiten dieser Schwelle wird einem Ueberschreiten um jeweils 1 % eine Verringerung des Grundpreises um jeweils 1 % sowie eine entsprechende Verringerung der abgeleiteten Preise entsprechen.
- c) Aussergemeinschaftliche Aspekte: Der Rat nimmt Kenntnis von den nachstehenden, von der Kommission übermittelten Punkten, die im Hinblick auf die Ausarbeitung dieses Mandats in Betracht gezogen werden müssten:

.../...

(2) 44 000 000 Stück.

(3) 18 000 000 Stück.

= seitens der Drittländer:

- Einhaltung einer Disziplin hinsichtlich der Einfuhrpreise;
- effektive Begrenzung des Einfuhrvolumens;
- Verpflichtungen vor allem hinsichtlich der Aufmachung, insbesondere des gekühlten Erzeugnisses;

= seitens der EWG:

- zusätzliche Reduzierung des Restzollsatzes (zur Zeit 10 %);
- Verpflichtungen in bezug auf die Auswirkungen unserer Reformen der Regelung (beispielsweise Haushaltsstabilisatoren);
- schrittweise Lockerung der Regelung für die empfindlichen Zonen.

Der Rat ersucht die Kommission, ihm so bald wie möglich auf diesen Grundlagen den Vorschlag für ein Mandat für die Verhandlungen mit Drittländern vorzulegen.

- d) Der Rat wird den vorgenannten Stabilisierungsmechanismus im Rahmen der Anpassung der gemeinsamen Marktorganisation für diesen Sektor erneut prüfen; diese Anpassung wird auch die aussergemeinschaftlichen Aspekte betreffen und den Marktbedürfnissen Rechnung tragen.

In diesem Rahmen wird ferner der Kommissionsvorschlag zur Beschränkung der Prämie auf eine bestimmte Anzahl von Mutterschaften geprüft.

.../...

STILLEGUNG VON FLAECHEN (SET-ASIDE)

Der Europäische Rat kommt überein, Bestimmungen zu erlassen, mit denen im Wege der Stilllegung von landwirtschaftlichen Flächen eine Angebotsbegrenzung herbeigeführt werden soll.

Das Set-aside-Programm ist wie folgt auszugestalten:

1. Die Massnahmen sind als Ergänzung zu den marktpolitischen Massnahmen zu konzipieren.
2. Sie sind obligatorisch für den Mitgliedstaat, jedoch fakultativ für die Erzeuger.
3. Regionale Ausnahmen von der obligatorischen Anwendung sind für bestimmte Regionen, in denen die natürlichen Bedingungen oder die Gefahr der Entvölkerung gegen eine Verringerung der Produktion sprechen, möglich. Im Falle von Spanien können sich in Anwendung der geltenden Gemeinschaftsverfahren die Ausnahmen auf der Grundlage von objektiven Kriterien auch auf sozio-ökonomische Besonderheiten beziehen. In Portugal wird die Set-aside-Regelung in der Uebergangszeit fakultativ angewandt.
4. Die Stilllegungsdauer beträgt mindestens fünf Jahre. Die Landwirte werden die Möglichkeit erhalten, frühestens nach drei Jahren zu kündigen.
5. Der Stilllegungsumfang beträgt mindestens 20 % der zum Anbau von Erzeugnissen, für die eine gemeinsame Marktorganisation besteht, genutzten Ackerfläche.
6. Die Prämien je ha für die stillgelegten Flächen sollen den Einkommensverlust der Landwirte ausgleichen.

7. Der Mindestsatz für die Prämie beträgt 100 ECU/ha, der Höchstsatz 600 ECU/ha. In Ausnahmefällen kann diese Prämie mit Zustimmung der Kommission auf 700 ECU/ha heraufgesetzt werden.
8. Landwirte, die 30 % der Ackerfläche stilllegen, werden - abgesehen von der Prämie - von der Basis-Mitverantwortungsabgabe und der zusätzlichen Mitverantwortungsabgabe für 20 t vermarktetes Getreide befreit.
9. Die Beteiligung der Gemeinschaft an den Prämien beträgt:
 - für die ersten 200 ECU 50 %
 - von 200 - 400 ECU 25 %
 - von 400 - 600 ECU 15 %.
10. Die Mitgliedstaaten können den Landwirten die Möglichkeit anbieten,
 - die stillgelegten Flächen durch extensive Viehhaltung in Form einer Weidebrache zu nutzen und
 - die Produktion auf Linsen, Kichererbsen und Wicken umzustellen;für beide Massnahmen sind die Voraussetzungen noch festzulegen.

Die Prämien betragen dann etwa 50 % des für die Vollbrache gewährten Betrages; die Beteiligung der Gemeinschaft an den Prämien beträgt:

.../...

D

- für die ersten 100 ECU 50 %
- von 100 - 200 ECU 25 %
- von 200 - 300 ECU 15 %.

Die Möglichkeit, die Weidebrache und die Umstellung anzubieten, wird versuchsweise für 3 Jahre eingeführt. Innerhalb dieser Zeit erstattet die Kommission dem Rat einen Bericht und legt gegebenenfalls die geeigneten Vorschläge vor.

11. Die Beteiligung der Gemeinschaft wird zu 50 % aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, und zu 50 % aus dem EAGFL, Abteilung Ausrichtung, finanziert.
-

EINSTELLUNG DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN TÄTIGKEIT (VORRUHESTAND) UND
EINKOMMENSBEIHILFEN

1. Der Europäische Rat kommt überein, eine fakultative Gemeinschaftsregelung zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (Vorruhestand) einzuführen. Er fordert den Rat auf, die notwendigen Beschlüsse auf der Grundlage der Kommissionsvorschläge zusammen mit den Beschlüssen über die Stabilisatoren und über die Vorschläge zur Stilllegung von Flächen vor dem 1. April 1988 zu fassen.
 2. Für die Einkommensbeihilfen erinnert der Europäische Rat an seine Schlussfolgerungen vom Juni 1987 und fordert den Rat auf, über diese Frage vor dem 1. Juli 1988 eine Entscheidung zu treffen.
-

A. ERKLAERUNG DES EUROPÄISCHEN RATES BETREFFEND PORTUGAL

Der Europäische Rat erkennt an, dass sich für die portugiesische Landwirtschaft besondere Probleme stellen, was im übrigen in der Beitrittsakte bestätigt worden ist, und kommt überein, dass diese besonderen Probleme bei der Anwendung der Stabilisierungsmechanismen zu berücksichtigen sind.

Der Europäische Rat erkennt an, dass die Anpassungen, die gegenwärtig in der GAP vorgenommen werden, zu unvorhergesehenen Schwierigkeiten führen werden, die es notwendig machen, die in der Beitrittsakte enthaltenen Uebergangsbestimmungen, namentlich hinsichtlich der Fristen, der Beihilfen und der Modernisierung, zu verbessern.

Der Europäische Rat ersucht die Kommission, Vorschläge zu unterbreiten, die diese besonderen Probleme berücksichtigen, wodurch die Gewähr gegeben wird, dass die Anwendung der Stabilisierungsmechanismen nicht zu Schwierigkeiten bei der in der Beitrittsakte vorgesehenen harmonischen Integration der portugiesischen Landwirtschaft in den Gemeinschaftsrahmen führt.

Der Rat wird vor dem 1. April 1988 anhand von Vorschlägen der Kommission einen Beschluss fassen.

B. VERWENDUNG LANDWIRTSCHAFTLICHER ROHSTOFFE IM NICHT-NAHRUNGSMITTEL-
BEREICH

Der Europäische Rat bittet die Kommission, alle Möglichkeiten zu untersuchen, um die Verwendung von landwirtschaftlichen Rohstoffen im Nicht-Nahrungsmittelbereich zu verstärken und hierfür Vorschläge vorzulegen. Die Kommission setzt dabei Prioritäten.

C. HANDELSPOLITISCHE ASPEKTE

Der Europäische Rat ersucht die Kommission, im Rahmen der Uruguay-Runde und unter Berücksichtigung der Bestimmungen des GATT dafür Sorge zu tragen, dass die preis- und mengenbezogenen Massnahmen der Gemeinschaft angemessen berücksichtigt werden, und mit Nachdruck dafür einzutreten, dass die bei der Einfuhr von Getreidesubstituten, Oelsaaten und Eiweisspflanzen in die Gemeinschaft auftretenden Probleme einer angemessenen Lösung zugeführt werden.

D. BRANCHENUEBERGREIFENDE ZUSAMMENARBEIT

Der Europäische Rat nimmt Kenntnis von der Absicht der Kommission, einen Bericht über die branchenübergreifende Zusammenarbeit zu erstellen und dem Rat vor dem 1. Juli 1988 Schlussfolgerungen vorzulegen.

Erklärung des Europäischen Rates

Der Europäische Rat erinnert an die Schlußfolgerungen, die von der OECD sowie auf dem Gipfeltreffen in Venedig verabschiedet wurden und denen zufolge es erforderlich ist, mit Hilfe von Maßnahmen, die dem Markt eine größere Rolle zuweisen, das Angebot besser an die Nachfrage anzupassen.

Der Europäische Rat ist der Auffassung, daß die seit 1984 getroffenen Vorkahrungen sowie die Maßnahmen, die er hinsichtlich der Eindämmung der Erzeugung und der Agrarausgaben beschließt, diesen Verpflichtungen gemäß sind und daß sie nur dann voll zum Tragen kommen können, wenn weltweit auch die anderen Erzeuger eine entsprechende Disziplin befolgen.

Er bestätigt in dieser Hinsicht das Verhandlungsmandat, das die Gemeinschaft im Rahmen der Uruguay-Runde festgelegt hat.

Sollte diese Disziplin nicht von allen Seiten getragen werden, oder sollte ein Drittland seinen internationalen Verpflichtungen nicht nachkommen und sollte dies erhebliche Rückwirkungen auf den Weltmarkt haben, so würde der Rat auf Vorschlag der Kommission eine Lage für gegeben halten, die die Anwendung der Bestimmungen des Vertrags, insbesondere der Artikel 43, 113 und 203, rechtfertigt.
